



Brüssel, den 4. Mai 2026  
(OR. en)

8816/26

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0102 (NLE)**

---

---

**ECOFIN 556  
UEM 155  
FIN 616  
ECB  
EIB**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 187 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 187 final.

---

Anl.: COM(2026) 187 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.4.2026  
COM(2026) 187 final

2026/0102 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der  
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens**

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

### zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Bulgarien am 15. Oktober 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 4. Mai 2022 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss vom 4. Mai 2022“)<sup>2</sup>. Der Durchführungsbeschluss vom 4. Mai 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023<sup>3</sup>, vom 18. Juli 2025<sup>4</sup> und vom 27. November 2025<sup>5</sup> geändert.
- (2) Am 24. April 2026 ersuchte Bulgarien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Vor diesem Hintergrund legte Bulgarien einen geänderten RRP vor.

#### *Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241*

- (3) Die Änderungen am RRP, die Bulgarien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen neun Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

<sup>2</sup> Siehe die Dokumente ST 8091/22 INIT und ST 8091/22 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe die Dokumente ST 15837/23 INIT und ST 15837/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>4</sup> Siehe die Dokumente ST 11242/25 INIT und ST 11242/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>5</sup> Siehe die Dokumente ST 15108/25 INIT und ST 15108/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Bulgarien erklärte, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren wegen vorgezogener Parlamentswahlen innerhalb der im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 festgelegten Frist teilweise nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft C10.R2 Korruptionsbekämpfung. Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien eine Änderung dieser Maßnahme. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Bulgarien gab an, dass acht Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen ließe, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin erreicht werden könnten. Dies betrifft C1.R1: Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung, C3.I2: Programm für den wirtschaftlichen Wandel, C4.I2: Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte, C4.I7: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen, C6.I2: Digitalisierung der Prozesse ‚Vom Hof auf den Tisch‘, C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr, C8.R4: Integrierter öffentlicher Verkehr, C8.R5: Elektromobilität. Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

#### ***Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte***

- (6) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Bulgarien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

#### ***Berichtigung redaktioneller Fehler***

- (7) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 wurde ein redaktioneller Fehler gefunden, der Komponente 9: Lokale Entwicklung betrifft. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte geändert werden, um diesen redaktionellen Fehler zu berichtigen, der dazu führt, dass der Inhalt des der Kommission am 16. April 2025 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Bulgarien vereinbart zum Ausdruck kommt. Dieser redaktionelle Fehler bezieht sich auf die Beschreibung der Komponente 9: Lokale Entwicklung. Die Bewertung oder Durchführung des RRP bleibt von dieser Korrektur unberührt.

#### ***Bewertung durch die Kommission***

- (8) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (9) Aus Sicht der Kommission haben die von Bulgarien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

#### ***Positive Bewertung***

- (10) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen

Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

### ***Finanzieller Beitrag***

- (11) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Bulgariens belaufen sich auf 6 174 106 145 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Bulgarien maximal zur Verfügung steht, entsprechen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Bulgarien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 6 174 106 145 EUR betragen. Daher bleibt der Bulgarien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (12) Der Durchführungsbeschluss des Rates betreffend Bulgarien sollte entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vollständig ersetzt werden —
- (13) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

##### *Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des aktualisierten RRP Bulgariens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

#### *Artikel 2*

##### *Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

*Artikel 3*

*Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*